



S a t z u n g

des 1. Fußballclub Schnaittach 1920 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Schnaittach 1920 e. V.“
- (2) Er ging aus dem 1899 gegründeten Turnverein Schnaittach und dem 1909 gegründeten Arbeiter-, Turn- und Sportverein Schnaittach hervor.
- (3) Er hat seinen Sitz in Schnaittach und ist beim Amtsgericht Nürnberg, Vereinsregister, eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind „rot – weiß – schwarz“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person/en durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein und bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein für seine Mitglieder in der Abhaltung eines geordneten Trainings-, Sport- und Spielbetriebes, auch als Mitglied in vereinsübergreifenden

Sportgemeinschaften, in der Durchführung von Versammlungen Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, in der Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern, sowie insbesondere in der Förderung der Jugend.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein betreibt derzeit die Sportarten Fußball, Tischtennis, Karate und Gymnastik. Weitere vom BLSV anerkannte Sportarten können betrieben werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz

nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird, regeln.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Familienmitgliedschaft bedarf es der Unterschrift jedes Volljährigen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Stimmberechtigt in den satzungsgemäßen Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Wählbar in ein Amt innerhalb des Vereins und seiner Unterabteilungen sind nur Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung von aktivem und passivem Wahlrecht setzt eine Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten voraus.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, verliert für die Dauer seines Rückstandes das Recht, am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss

mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (7) Die Rechte und Ämter eines sich im Ausschlussverfahren befindenden Mitgliedes ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (9) Alle Beschlüsse betreffend den Ausschluss oder Wiederaufnahme sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung; diese kann Näheres in einer Beitragsordnung regeln.
- (2) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu leisten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Hauptkassier
- Schriftführer
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der 3. Vorsitzende sowie die bis zu 4 weiteren Vorstandsmitglieder müssen nicht notwendigerweise gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Turnus der Vorstandswahlen:

In geraden Jahren:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Hauptkassier
- Schriftführer

In ungeraden Jahren:

- weitere bis zu vier Vorstandsmitglieder

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat in Fragen, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung hinausgehen, Entscheidungen des Vereinsausschusses herbeizuführen.
- (8) Änderungen im Vorstand sind, soweit § 67 Abs. 1 BGB betroffen ist, dem Vereinsregister anzumelden.
- (9) Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - c) 3 Beisitzern
 - d) stellvertretende Kassiere
 - e) stellvertretende SchriftführerDie stellvertretende Kassiere, stellvertretende Schriftführer und die Beisitzer werden alle zwei Jahre in den ungeraden Jahren gewählt. Sie müssen nicht notwendigerweise von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Abteilungsleiter und Vertreter werden in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im laufenden Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der Vereinsausschuss befasst sich mit und entscheidet in Fragen, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung hinausgehen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Aufgaben übertragen.
- (6) Der Vereinsausschuss bestimmt, ob ein Sonderausschuss für besondere Angelegenheiten gegründet wird. Dieser Sonderausschuss wird nach Erfüllung seiner Aufgaben wieder aufgelöst.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- (6) Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, welche das Amtsblatt enthält, derzeit Pegnitz-Zeitung. Alternativ kann auch schriftlich eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post.
- (7) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind dem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Insoweit hat der Vorstand rechtzeitig vor der Einberufungsfrist den Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung sowie die Frist zur Einreichung eventueller Anträge in der Vereinszeitung oder in sonstiger geeigneter Form bekanntzugeben. Anträge sind beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins für Vorgänge des Vereinsgeschehens zuständig, die die Aufgaben der anderen Organe überschreiten oder welche die Versammlung aus sachlichen Gründen an sich zieht.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (12) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
 - f) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - h) Die Mitgliederversammlung bestätigt die weiteren vom Vorstand für nötig erachteten Mitarbeiter in den Abteilungen und in der Vereinsverwaltung.
 - i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereines vorgeschlagen werden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gewählt. Ehrenvorsitzende haben in allen Sitzungen der Vereinsorgane Sitz und Stimme.
- (2) Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen geführt werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Abteilungsbeiträge können erhoben werden, diese sind über die Vereinsverwaltung einzuziehen und können der Abteilung zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins

erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

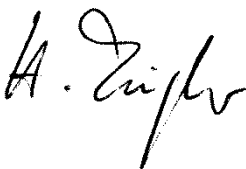
- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis hinsichtlich Namen und Adressen gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Marktgemeinde Schnaittach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 11.04.2008 und wurde am 30.01.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Herbert Ziegler
1. Vorsitzender